Anmeldeverfahren für die Fachoberschule

Vorbemerkung: Das Anmeldeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (§ 12ff). Die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachoberschule werden in § 4 der Landesverordnung über die Fachoberschule geregelt.

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die …

1. a) den **qualifizierten Sekundarabschluss I** mit einem **Notendurchschnitt** (rechnerisches Mittel aus den Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer) von **mindestens 3,0** besitzen, wobei **keines der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik schlechter als mit „ausreichend**“ bewertet sein darf, oder

   b) an einem **Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in Klassenstufe 11 versetzt** sind, oder

   c) an einem **Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in Klassenstufe 10 versetzt** sind, oder

   d) an einer **Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe** nach § 30 Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien erworben haben.

2. **bis zum 31. Mai** einen **Praktikumsvertrag** für ein Praktikum gemäß § 5 Abs. 2 vorweisen können und

3. **noch keine Berufsausbildung** nach Bundesrecht oder nach Landesrecht abgeschlossen haben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule kann nur in die Klassenstufe 11 erfolgen.

(3) § 17 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen bleibt unberührt. *(siehe dazu die Ausführungen zu einem eventuellen Auswahlverfahren)*

Aufnahme in die Fachoberschule

Anmeldezeitraum:

- Die Anmeldefrist **beginnt am 01. Februar und endet am 01. März.**

Notwendige Unterlagen bei der Anmeldung:

- ausgefüllter **Aufnahmeantrag** für die Fachoberschule
- In der Regel **Halbjahreszeugnis der Klasse 10** oder bei Schülerinnen / Schülern eines Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang das Halbjahreszeugnis der Klasse 9

  In Ausnahmefällen das Zeugnis des qualifizierten Sekundarabschlusses I (oder gleichwertiger Abschluss), zum Beispiel bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits die Klasse 10 abgeschlossen und noch keinen anderen Schulabschluss bzw. eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben.

  Gegebenenfalls Unterlagen zu Härtefallgesichtspunkten, zu Wartezeiten und zur Erfüllung besonderer Dienstpflichten (*siehe unter „Vergabe der Schulplätze bei einem Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern“)*

Zusage und Zeitpunkt der Aufnahme:

- Die Aufnahme in die Fachoberschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Die **vorläufige Aufnahme** erfolgt nach Abschluss des Anmeldezeitraums und gegebenenfalls nach einem Auswahlverfahren.
- Schülerinnen und Schüler können den Platz in der Fachoberschule nach einem Zusagebescheid der Schule nur dann verlieren, wenn
  - das Abschlusszeugnis der Klasse 10 nicht mehr einen Notendurchschnitt von 3,0 aufweist bzw. eines der drei Hauptfächer schlechter als ausreichend benotet ist;
  - sie als Schülerinnen oder Schüler des Gymnasiums nicht die Versetzung in die Klassenstufe 11 (bzw. Klassenstufe 10 bei Besuch eines G8GTS) erreicht haben;
  - sie keinen Praktikumsplatz bis zum 31. Mai nachweisen.

Zahl der Schulplätze:

- An der Fachoberschule Gesundheit & Soziales in Daun **können in jede Klasse bis zu 30 Schülerinnen und Schülern** aufgenommen werden.
- In Ausnahmefällen darf die Höchstzahl von 30 Schülerinnen und Schüler um bis zu zwei überschritten werden, soweit dies pädagogisch und organisatorisch vertretbar erscheint. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung. Eine Überschreitung um mehr als zwei Schülerinnen und Schüler ist nur mit Zustimmung der Gesamtkonferenz und des Schulausschusses möglich.

Vergabe der Schulplätze bei einem Überhang an Bewerbungen:

- Bewerben sich bis zum Ende der Anmeldefrist mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachoberschule erfüllen, als Schulplätze vorhanden sind, findet eine **Auswahl nach Eignung und Leistung (und gegebenenfalls Härtegesichtspunkten)** statt.

- Dazu erstellt die Schule eine **Rangliste** der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber **anhand eines Punktesystems**. Die individuelle Punktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der **Durchschnittsnote der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des vorgelegten Zeugnisses**. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet.

- Die maßgebliche Punktzahl (PZ) errechnet sich dann aus der Durchschnittsnote (DN) nach folgender Formel: PZ = 45 - (10 x DN). **Beispiel:** Nach dieser Formel erreicht ein Bewerber mit der Durchschnittsnote 2,8 eine Punktzahl von 17 (45 – (10 x 2,8) = 17)); ein Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 1,9 eine Punktzahl von 26 (45 – (10 x 1,9) = 26)).

- Je höher die Punktzahl, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Schülerinnen und Schüler, die bei der Anmeldung ein Gymnasium besucht haben, werden ebenfalls nach der oben genannten Formel in die Rangliste eingeordnet. Sollte deren Notenschnitt dabei schlechter als 4,0 betragen, so scheiden sie aus dem Bewerbungsverfahren aus.

- Bei bestimmten Bewerberinnen und Bewerbern können einzelne **Härtefallgesichtspunkte** berücksichtigt werden (z. B. Schwerbehinderung, Status als Halb- oder Vollwaise ohne eigenes Einkommen, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienst sowie Wehr- oder Zivildienst). Diese erhalten dann „Bonuspunkte“, die je nach Grad der Härte bis zu sechs Punkte betragen können. (Genauere Angaben können den Nummern 4 und 5 der Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entnommen werden). Darüber hinaus sind die Regelungen zur „bevorzugten Aufnahme“ (Nummer 6) zu beachten.

- Anhand der erstellten Rangliste entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter über die Aufnahme, wobei die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens zu dokumentieren sind. Bei einer gleichen Punktzahl mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten anschließend einen **Aufnahmebescheid**.

- Dieser Bescheid enthält einen **Termin**, bis zu dem die Bewerberin / der Bewerber gegenüber der Schule die **Annahme des Schulplatzes erklären** muss. Nimmt er oder sie den Platz nicht an (auch durch Terminverzug), erhalten die nächsten, Bewerberinnen und Bewerber in einem Nachrückverfahren ein Schulplatzangebot. Das Nachrückverfahren kann längstens bis zum Beginn des Unterrichts bzw. des Praktikums laufen.

Vergabe freier Schulplätze:

- Sind an der Schule nach dem Ende der Anmeldefrist bzw. einem Auswahlverfahren mit Nachrückoption noch Schulplätze frei, so können diese bis zum Beginn des Schuljahrs, also in der Regel bis zum 1. August, an Bewerber und Bewerberinnen vergeben werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule erfüllen.

- Über die Vergabe dieser freien Schulplätze entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter.